

Vahlens Kurzlehrbücher

Christoph Ann
Ronny Hauck
Eva Inés Obergfell

Wirtschaftsprivatrecht kompakt

Vahlen

3. Auflage

Zum Inhalt:

Die Neuauflage dieses Lehrbuch behandelt wie auch bisher in kompakter Form die wesentlichen Inhalte und Zusammenhänge des Bürgerlichen Rechts und des Handels- und Gesellschaftsrechts wie etwa

- Rechtsgeschäftslehre
- Vertragstypen und Verbraucherschutz
- Recht der ungerechtfertigten Bereicherung und Deliktsrecht
- Kaufmannseigenschaft und Vertretung des Kaufmanns
- Handelsregister-, Firmen- und Unternehmensrecht
- Kaufmännische Hilfspersonen und Handelsgeschäfte
- Kreditsicherungen
- Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften.

Anschauliche Fälle mit ausführlichen Lösungen, Prüfungsschemata, Definitionen und Schaubilder helfen bei der Zusammenfassung und beim Lernen des Stoffs.

Das Lehrbuch richtet sich an Studierende der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie an jeden, der die genannten Inhalte erarbeiten oder vertiefen möchte.

Zu den Autoren:

Prof. Dr. Christoph Ann, LL.M. (Duke Univ.) ist Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsrecht und Geistiges Eigentum an der Technischen Universität München.

Dr. Ronny Hauck, Privatdozent Humboldt-Universität zu Berlin.

Prof. Dr. Eva Inés Obergfell ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Wirtschaftsprivatrecht kompakt

von

Prof. Dr. Christoph Ann, LL.M. (Duke Univ.)

Privatdozent Dr. Ronny Hauck

Prof. Dr. Eva Inés Obergfell

3. Auflage

Verlag Franz Vahlen München

Vorwort zur 3. Auflage

Die Neuauflage bringt das Lehrbuch auf den Stand von Januar 2017. Bei dieser Gelegenheit wurden einige Korrekturen vorgenommen und Lücken geschlossen, ohne dass sich am Grundkonzept einer *kompakten* Darstellung des Stoffes dieses für das BWL-Studium konzipierten Studienbuchs etwas geändert hat. Für wertvolle Anregungen und Hinweise sei den Lesern der Voraufgabe herzlich gedankt!

Für den Umgang mit diesem Buch sowie der damit notwendig verbundenen Arbeit eng am Gesetzestext kann auf die Ausführungen zu den bisherigen Auflagen verwiesen werden. Es bleibt der Wunsch der drei Autoren, dass sich bei den Nutzern dieses Buchs Freude und Erfolg bei der Arbeit mit juristischen Inhalten einstellen mögen.

Tutzing, München, Berlin im Januar 2017

Christoph Ann Ronny Hauck Eva Inés Oberfell

Vorwort zur 2. Auflage

Ein aktuelles Vorwort für die Neuauflage eines erfolgreichen Studienbuchs ist keine schwierige Aufgabe, denn es kann kurz ausfallen. Alles Wichtige zu Konzept und Inhalt des Buchs sowie zum Umgang damit ist gesagt. Für dieses, primär an Nichtjuristen gerichtete Buch gilt dies namentlich für die Bedeutung, die Grundkenntnisse des Zivil- und Wirtschaftsrechts für die Teilnahme am Wirtschaftsleben bis heute besitzen – allem Globalisierungsgerede zum Trotz in Deutschland vor allem im deutschen Recht, auch und gerade für Kaufleute. Weil die Praxis dies immer aufs Neue erweist, kann man es gar nicht oft genug sagen: auch für deutsche Kaufleute ist deutsches Wirtschaftsrecht wichtig, und dieses für das BWL-Studium konzipierte Studienbuch trägt dem intensiv Rechnung!

Das Erfolgskonzept des Werks wurde beibehalten: Praxisrelevanz als Ausgangspunkt, Beschränkung des Stoffs auf das Wesentliche, kompakter Aufbau, verständliche Sprache.

Entsprechend der Maxime „need to know“ wurde die Ausrichtung an Unterrichtseinheiten beibehalten. Das Buch wurde nur dort ergänzt, wo dies notwendig war – aufgrund gesetzlicher Änderungen oder weil Erfahrungen aus der Vorlesungspraxis Korrekturbedarf aufgezeigt hatten: In die erste Kategorie fallen diejenigen Regelungen, die zum 13.06.2014 zwingendes Recht werden, weil die EU-Verbraucherrechterichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Umzuarbeiten war insoweit das Unterthema Verbraucherschutz in WPR 1, Kapitel 5. Auf Erfahrungen und den Austausch mit Kollegen an anderen Hochschulen gehen zurück die tiefergehende Darstellung des Rechts der Leistungsstörungen, zu dem mit WPR 1, Kapitel 8 (neue Fassung) ein ganzes Kapitel neu aufgenommen wurde und das auch in der Vorlesung künftig deutlich mehr Raum einnehmen soll, ferner die Neukonzeption des gesamten BGB-Vertragsrechts mit dem Vorziehen der Vertragstypen, nunmehr in WPR 1, Kapitel 6. Das Vorziehen der Vertragstypen erleichtert die sinnvolle Behandlung von Einzelproblemen in den anschließenden beiden Kapiteln, und das Recht der Leistungsstörungen bietet die Werkzeuge zur Bewältigung pathologischer Entwicklungen im Vertragsvollzug.

Um den Umfang des Werks im Griff und das Buch weiterhin kompakt zu halten, wurde etwa im Recht der Zwangsvollstreckung maßvoll gestrafft. Dort waren überdies auch Änderungen bei der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen einzuarbeiten. Komplette Verzicht wird weiterhin auf das Familien- und Erbrecht, wenngleich letzteres neuerdings immer stärker auch Kaufleute betrifft, etwa bei der Unternehmensnachfolge. Dasselbe gilt für das Insolvenzrecht, das aus Raumgründen aber ebenfalls nicht behandelt werden kann.

Abgerückt sind die Verfasser von ihrem Totalverzicht auf weiterführende Hinweise. Nachgewiesen wird nun eine kleine Zahl vor allem höchstrichterlicher Entscheidungen, die so grundlegend sind, dass ihre Lektüre auch dem BWL-Studenten ans Herz gelegt werden muss.

Zum Schluss nochmals der Hinweis, dass sinnvoll mit dem Buch nur gearbeitet werden kann, wenn diese Arbeit eng am Gesetzestext erfolgt. Nicht genug betont werden kann die Empfehlung, Vorschriften stets nachzuschlagen und genau zu lesen; auch und gerade wenn man die erwähnten Paragraphen längst zu kennen glaubt. Jeder erfahrene Praktiker geht so vor; schon um auszuschließen, dass er unnötig in die Haftung gerät, weil er einen neuen Absatz übersieht, den der Gesetzgeber in eine bekannte Vorschrift unversehens eingefügt hatte.

Den Nutzern der Neuauflage wünschen alle drei Autoren wiederum Freude und Erfolg bei der Arbeit und das gute Gefühl, das sich einstellt, wenn dicke Gesetzbücher ihre Schrecken verlieren und die Beherrschung ihrer Inhalte anfängt leichter zu fallen!

Tutzing, München, Berlin im März 2014

Christoph Ann Ronny Hauck Eva Inés Oberghell

Vorwort zur 1. Auflage

Für eine aktive und erfolgreiche Teilnahme am Wirtschaftsleben unerlässlich sind Grundkenntnisse der in der Wirtschaft geltenden zivilrechtlichen „Spielregeln“. Das vorliegende Lehrbuch zum Wirtschaftsprivatrecht will diese juristischen Rahmenbedingungen kompakt darstellen. Nach dem Grundsatz „need to know“ geht es die rechtlichen Kernthemen des Handelns im Wirtschaftsverkehr der Reihe nach durch und skizziert Anspruchsgrundlagen sowie Rechtsfolgen. Zielgruppe sind vor allem die Studierenden, die im Rahmen ihrer (wirtschaftswissenschaftlichen) Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule oder weiterbildenden Einrichtung Grundlagen im „Wirtschaftsprivatrecht“ erwerben möchten. Dass das Buch auch von Studierenden der Rechtswissenschaft und von Praktikern zur Hand genommen werden kann, steht dem nicht entgegen.

Inhalt und Aufbau des Werks basieren auf den Erfahrungen, die die Autoren über einen Zeitraum von bald 12 Jahren in der zweisemestrigen Ausbildung zum Wirtschaftsprivatrecht gesammelt haben; in Veranstaltungen für Studierende der Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität München, der Universität Freiburg/Br. und der Humboldt-Universität zu Berlin

Entsprechend ist das Buch konzeptionell auf die typischen Bedürfnisse von Studierenden etwa der Betriebswirtschaftslehre ausgerichtet. Das ist der Grund, warum es konsequent dem bereits genannten Grundsatz „need to know“ folgt, nicht etwa dem Grundsatz „nice to know“. Anders gewendet: Ziel der zivilrechtlichen Grundausbildung von Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern kann es nicht sein, binnen zwei Semestern alle juristischen Probleme der ersten drei Bücher des BGB und des Handelsrechts bis ins Detail „durchzupauken“ – schon gar nicht angesichts übervoller Stundenpläne in Bachelorstudiengängen. Wichtiger und allein realistisch scheint uns die Vermittlung der wesentlichen juristischen Grundprinzipien; nicht nur für das Bestehen einer Prüfung, sondern vor allem für die erfolgreiche Teilnahme am Wirtschaftsleben. Geprägt ist dieses Buch daher von der Selbstbeschränkung aufs Wesentliche. Das zeigen sein Titel und sein Umfang. Rund 250 Seiten für einen Kurs im Wirtschaftsprivatrecht ist wirklich „kompakt“.

Gegliedert ist das Buch in zwei Hauptteile. Im ersten Teil – „Wirtschaftsprivatrecht 1“ – werden die grundlegenden Inhalte des bürgerlichen Rechts vermittelt, also die Kernthemen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB): Allgemeiner Teil, Allgemeines und Besonderes Schuldrecht und Sachenrecht. Komplett verzichtet wird auf jede Darstellung des Familien- und Erbrechts. Beides brauchen Kaufleute im Beruf nicht.

Auf dem in „Wirtschaftsprivatrecht 1“ behandelten Stoff, etwa zur Rechtsfähigkeit von Personen, zur Stellvertretung und zu den Vertragstypen, baut dann „Wirtschaftsprivatrecht 2“ auf, der zweite Teil des Buchs. Dort werden die für unsere Zielgruppe wichtigsten Inhalte des Handels- und Gesellschaftsrechts dargestellt, also Handelsgesetzbuch (HGB), GmbH-Gesetz (GmbHG)

und Aktiengesetz (AktG). Weil sich hier zwangsläufig Berührungspunkte zu den BGB-Inhalten des ersten Teils ergeben, werden diese Inhalte zwanglos wiederholt. Die Abfolge der Einheiten folgt der Systematik von BGB bzw. HGB sowie GmbHG und AktG.

Eingeleitet wird jede Einheit des Buchs mit einem kurzen Überblick über den behandelten Stoff. Eingängige Beispiele, Definitionen, Prüfungsschemata und Schaubilder sollen den Stoff zusammenzufassen und so das Lernen erleichtern. Abgesehen von den Einleitungen wird jede Einheit mit einem Übungsfall abgeschlossen. Diese Fälle dienen der Wiederholung und Übung der jeweiligen Inhalte, und selbstredend gibt es zu allen Fällen eine genaue Lösung im Gutachtenstil. Das schien uns sinnvoll, denn an den meisten Hochschulen müssen Studierende in ihren Klausuren, wie an der TU München, (auch) kleine Fälle gutachterlich lösen. Dies bereitet den Studierenden häufig Probleme, was meist aber weniger an den juristischen Inhalten liegt, als am unbekanntem (und ungeliebtem, da juristisch-sprödem) Gutachtenstil. Die Übungsfälle sollen hier eine Lernhilfe sein, denn auch der Gutachtenstil ist Übungssache und kann erlernt werden. Vertieft eingegangen wird auf die Technik der Fallbearbeitung auch in Wirtschaftsprivatrecht 1, 1. Einheit.

Zum Schluss ein sehr wichtiger Hinweis für die Arbeit mit diesem Buch: Sinnvoll ist die Arbeit damit nur *zusammen mit dem Gesetz*. Alle Vorschriften sollen stets nachgeschlagen und genau gelesen werden, gerade wenn der Leser die erwähnten Paragraphen zu kennen glaubt. Das gilt auch in der Praxis. Dort kommt es immer wieder zu Haftungsfällen, weil Vorschriften nicht nachgesehen werden und darum unerkannt bleibt, dass Änderungen erfolgt sind, zum Beispiel durch Anfügung oder Weglassung von Absätzen oder Einführung von Ausnahmen. Auch wenn BGB und HGB vergleichsweise stabil sind und sich weit weniger rasch ändern als etwa das Steuerrecht, sollte man Vorschriften stets nachschlagen, bevor man sie zitiert oder anwendet. Auch gestandene Volljuristen machen das so.

In diesem Sinn wünschen alle drei Autoren viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Buch und viel Freude an dem Gewinn, der sich einstellt, wenn die Orientierung in den dicken Gesetzbüchern und die Beherrschung ihrer Inhalte anfangen leichter zu fallen.

Tutzing, München, Berlin im Dezember 2011

Christoph Ann Ronny Hauck Eva Inés Obergefell

Inhaltsübersicht

| | |
|---|------------|
| Vorwort | V |
| Vorwort zur 1. Auflage | VII |
| Inhaltsverzeichnis | XIII |
| Wirtschaftsprivatrecht Teil 1 | 1 |
| 1. Einheit: Einführung in das BGB, Grundlagen der Falllösungstechnik | 3 |
| 2. Einheit: Rechtsgeschäftslehre | 11 |
| 3. Einheit: Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit | 25 |
| 4. Einheit: Stellvertretung | 33 |
| 5. Einheit: Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz | 43 |
| 6. Einheit: Vertragstypen | 53 |
| 7. Einheit: Allgemeines Schuldrecht | 61 |
| 8. Einheit: Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht | 73 |
| 9. Einheit: Ungerechtfertigte Bereicherung und Deliktsrecht | 95 |
| 10. Einheit: Besitz und Eigentum | 107 |
| 11. Einheit: Verfügungen über Grundstücke | 119 |
| 12. Einheit: Einführung in das Zivilprozessrecht | 125 |
| Wirtschaftsprivatrecht Teil 2 | 133 |
| 1. Einheit: Einführung in das Handelsrecht | 135 |
| 2. Einheit: Der Kaufmann | 139 |
| 3. Einheit: Vertretung des Kaufmanns | 149 |
| 4. Einheit: Handelsregister | 159 |
| 5. Einheit: Handelsfirma | 167 |
| 6. Einheit: Unternehmen | 175 |
| 7. Einheit: Hilfspersonen des Kaufmanns | 187 |
| 8. Einheit: Handelsgeschäfte | 195 |
| 9. Einheit: Sicherungsgeschäfte | 215 |
| 10. Einheit: Einführung in das Gesellschaftsrecht | 227 |
| 11. Einheit: Personengesellschaften | 231 |
| 12. Einheit: Körperschaften | 245 |
| Literaturverzeichnis | 265 |
| Stichwortverzeichnis | 267 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Vorwort zur 3. Auflage | V |
| Vorwort zur 2. Auflage | VII |
| Vorwort zur 1. Auflage | IX |
| Inhaltsübersicht | IX |
| Wirtschaftsprivatrecht Teil 1 | 1 |
| 1. Einheit: Einführung in das BGB, Grundlagen der Falllösungs- technik | 3 |
| 1.1 Rechtsordnung | 3 |
| 1.2 Kategorisierung des Rechts | 4 |
| 1.3 Rechtsquellen und ihr Rangverhältnis | 5 |
| 1.4 Rechtswissenschaft | 6 |
| 1.5 Aufbau der Rechtsnormen und Falllösung | 7 |
| 2. Einheit: Rechtsgeschäftslehre | 11 |
| 2.1 Inhalt und Lernziel | 11 |
| 2.2 Willenserklärung | 11 |
| 2.2.1 Begriff | 11 |
| 2.2.2 Wirksamwerden von Willenserklärungen | 12 |
| 2.2.3 Form der Willenserklärungen | 14 |
| 2.2.4 Auslegung von Willenserklärungen | 15 |
| 2.3 Rechtsgeschäft | 16 |
| 2.3.1 Angebot | 16 |
| 2.3.2 Annahme | 17 |
| 2.4 Willensmängel | 17 |
| 2.4.1 Geheimer Vorbehalt, Scheingeschäft, Scherzerklärung | 17 |
| 2.4.2 Offener und versteckter Dissens | 18 |
| 2.4.3 Anfechtung von Willenserklärungen | 18 |
| 2.5 Übungsfall mit Lösung | 22 |
| 3. Einheit: Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit | 25 |
| 3.1 Inhalt und Lernziel | 25 |
| 3.2 Rechtsfähigkeit | 25 |
| 3.2.1 Begriff | 25 |
| 3.2.2 Rechtssubjekte | 26 |
| 3.3 Geschäftsfähigkeit | 27 |
| 3.3.1 Begriff | 27 |
| 3.3.2 Formen mangelnder Geschäftsfähigkeit | 27 |
| 3.3.3 Folgen mangelnder Geschäftsfähigkeit | 28 |
| 3.4 Übungsfall mit Lösung | 30 |

| | |
|---|----|
| 4. Einheit: Stellvertretung | 33 |
| 4.1 Inhalt und Lernziel | 33 |
| 4.2 Wirkung der Stellvertretung | 33 |
| 4.3 Voraussetzungen | 34 |
| 4.3.1 Zulässigkeit der Stellvertretung | 34 |
| 4.3.2 Abgabe einer eigenen Willenserklärung | 34 |
| 4.3.3 Abgabe der Willenserklärung im Namen des Vertretenen | 34 |
| 4.3.4 Mit und im Rahmen der Vertretungsmacht | 36 |
| 4.4 Folgen fehlender Vertretungsmacht (Vertretung ohne Vertretungsmacht) | 38 |
| 4.4.1 Wahlrecht des Vertretenen | 38 |
| 4.4.2 Folgen der Genehmigungsverweigerung | 38 |
| 4.4.3 Einseitige Rechtsgeschäfte, § 180 BGB | 39 |
| 4.5 Übungsfall mit Lösung | 40 |
| 5. Einheit: Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz | 43 |
| 5.1 Struktur und Lernziel | 43 |
| 5.2 Vertragsfreiheit und ihre Grenzen | 43 |
| 5.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305–310 BGB | 45 |
| 5.3.1 Definition und Zweck | 45 |
| 5.3.2 Prüfungsschema | 46 |
| 5.4 Verbraucherschutzvorschriften | 47 |
| 5.4.1 Verbraucherdarlehensverträge | 47 |
| 5.4.2 Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, Fernabsatzverträge, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr .. | 49 |
| 5.4.3 Teilzeit-Wohnrechtsverträge | 50 |
| 5.5 Übungsfall mit Lösung | 51 |
| 6. Einheit: Vertragstypen | 53 |
| 6.1 Inhalt und Lernziele | 53 |
| 6.2 Veräußerungsverträge | 53 |
| 6.2.1 Kaufvertrag | 53 |
| 6.2.2 Tausch | 54 |
| 6.2.3 Schenkung | 54 |
| 6.3 Gebrauchsüberlassungsverträge | 55 |
| 6.3.1 Miete | 55 |
| 6.3.2 Pacht | 55 |
| 6.3.3 Leihe und Darlehensvertrag | 55 |
| 6.4 Verträge über Dienstleistungen | 56 |
| 6.4.1 Dienstvertrag | 56 |
| 6.4.2 Werkvertrag | 56 |
| 6.4.3 Reisevertrag | 57 |
| 6.4.4 Maklervertrag | 57 |
| 6.5 Andere Vertragstypen | 58 |
| 6.5.1 Bürgschaft | 58 |

| | |
|---|-----------|
| 6.5.2 Vergleich | 58 |
| 6.6 Übungsfall mit Lösung | 58 |
| 7. Einheit: Allgemeines Schuldrecht | 61 |
| 7.1 Inhalt und Lernziele | 61 |
| 7.2 Der Begriff des Schuldrechts und des Schuldverhältnisses | 61 |
| 7.2.1 Begriff des Schuldrechts | 61 |
| 7.2.2 Begriff des Schuldverhältnisses | 62 |
| 7.3 Entstehung von Schuldverhältnissen | 62 |
| 7.3.1 Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse | 62 |
| 7.3.2 Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse | 63 |
| 7.3.3 Gesetzliche Schuldverhältnisse | 63 |
| 7.4 Inhalt von Schuldverhältnissen | 64 |
| 7.4.1 Leistungspflichten | 64 |
| 7.4.2 Umfang der Leistung | 65 |
| 7.4.3 Leistungsort | 65 |
| 7.4.4 Leistungszeit | 67 |
| 7.5 Erlöschen von Schuldverhältnissen | 68 |
| 7.6 Weitere Regelungen und Rechtsfiguren des Allgemeinen Schuldrechts | 69 |
| 7.6.1 Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) | 69 |
| 7.6.2 Vertragsstrafe (§§ 339 ff. BGB) | 69 |
| 7.6.3 Abtretung (§§ 398 ff. BGB) | 69 |
| 7.6.4 Mehrheit von Gläubigern und Schuldern (§§ 420 ff. BGB) | 70 |
| 7.7 Übungsfall mit Lösung | 70 |
| 8. Einheit: Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht | 73 |
| 8.1 Inhalt und Lernziele | 73 |
| 8.2 Leistungsstörungen | 74 |
| 8.2.1 Rechtsfolgen | 75 |
| 8.2.2 Pflichtverletzungen | 80 |
| 8.3 Gewährleistung im Kaufrecht | 85 |
| 8.3.1 Der Sachmangel (§ 434 BGB) | 86 |
| 8.3.2 Der Rechtsmangel (§ 435 BGB) | 87 |
| 8.3.3 Die Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB) | 87 |
| 8.3.4 Rücktritt bzw. Minderung (§ 437 Nr. 2 BGB) | 88 |
| 8.3.5 Schadens- bzw. Aufwendungsersatz (§ 437 Nr. 3 BGB) | 88 |
| 8.3.6 Weitere besondere Regelungen des Kaufrechts | 89 |
| 8.4 Gewährleistung in weiteren besonderen Schuldverhältnissen | 90 |
| 8.4.1 Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB) | 90 |
| 8.4.2 Schenkung (§§ 516 ff. BGB) | 91 |
| 8.4.3 Mietrecht (§§ 535 ff. BGB) | 91 |
| 8.5 Übungsfall mit Lösung | 92 |
| 9. Einheit: Ungerechtfertigte Bereicherung und Deliktsrecht | 95 |
| 9.1 Inhalt und Lernziele | 95 |

| | |
|---|------------|
| 9.2 Trennungs- und Abstraktionsprinzip | 95 |
| 9.3 Bereicherungsrecht | 96 |
| 9.3.1 Leistungskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB | 96 |
| 9.3.2 Eingriffskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB | 97 |
| 9.3.3 Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 BGB | 97 |
| 9.3.4 Rechtsfolge | 98 |
| 9.4 Deliktsrecht | 99 |
| 9.4.1 Grundtatbestand: § 823 Abs. 1 BGB | 99 |
| 9.4.2 Weitere Tatbestände der unerlaubten Handlung | 100 |
| 9.4.3 Schadensrecht | 101 |
| 9.5 Übungsfall mit Lösung | 102 |
| 10. Einheit: Besitz und Eigentum | 107 |
| 10.1 Inhalt und Lernziele | 107 |
| 10.2 Sachenrecht | 107 |
| 10.3 Besitz | 108 |
| 10.3.1 Begriff | 108 |
| 10.3.2 Publizitätsmittel | 109 |
| 10.3.3 Unmittelbarer und mittelbarer Besitz | 109 |
| 10.3.4 Besitzschutz | 109 |
| 10.4 Eigentum | 110 |
| 10.4.1 Bedeutung | 110 |
| 10.4.2 Formen des Eigentumserwerbs | 110 |
| 10.4.3 Exkurs: Forderungen und sonstige Rechte | 111 |
| 10.4.4 Ansprüche aus dem Eigentum | 112 |
| 10.4.5 Verlust des Eigentums | 114 |
| 10.5 Gutgläubiger Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten | 114 |
| 10.6 Andere (beschränkte) dingliche Rechte | 115 |
| 10.6.1 Nießbrauch | 115 |
| 10.6.2 Dienstbarkeiten | 115 |
| 10.6.3 Vorkaufsrecht | 115 |
| 10.6.4 Pfandrechte | 115 |
| 10.7 Übungsfall mit Lösung | 116 |
| 11. Einheit: Verfügungen über Grundstücke | 119 |
| 11.1 Inhalt und Lernziel | 119 |
| 11.2 Grundstück und Grundbuch | 119 |
| 11.3 Rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung | 120 |
| 11.4 Gutgläubiger Erwerb | 122 |
| 11.5 Sonstige Verfügungen | 122 |
| 11.6 Übungsfall mit Lösung | 123 |
| 12. Einheit: Einführung in das Zivilprozessrecht | 125 |
| 12.1 Inhalt und Lernziel | 125 |
| 12.2 Erkenntnisverfahren | 125 |

| | |
|--|------------|
| 12.2.1 Entscheidung erster Instanz | 126 |
| 12.2.2 Berufung | 128 |
| 12.2.3 Revision | 129 |
| 12.2.4 Verfassungsbeschwerde. | 129 |
| 12.2.5 Eilverfahren. | 130 |
| 12.3 Zwangsvollstreckung. | 131 |
| 12.3.1 Verfahrensablauf. | 131 |
| 12.3.2 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen | 131 |
| 12.3.3 Zwangsvollstreckung wegen sonstiger Ansprüche | 132 |
| Wirtschaftsprivatrecht Teil 2 | 133 |
| 1. Einheit: Einführung in das Handelsrecht | 135 |
| 1.1 Begriffsbestimmung. | 135 |
| 1.2 Geltungsbereich | 135 |
| 1.3 Verhältnis zum bürgerlichen Recht | 135 |
| 1.4 Wesensmerkmale und Zweck | 136 |
| 1.5 Handelsrechtliche Rechtsquellen | 136 |
| 2. Einheit: Der Kaufmann | 139 |
| 2.1 Inhalt und Lernziele | 139 |
| 2.2 Systematik des Kaufmannsbegriffs | 139 |
| 2.3 Kategorien im Einzelnen | 140 |
| 2.3.1 Kaufmann kraft Betreibens eines Handelsgewerbes, §§ 1–3 HGB | 140 |
| 2.3.2 Kaufmann kraft Betreibens eines eingetragenen Gewerbes, § 5 HGB | 145 |
| 2.3.3 Kaufmann kraft Gesellschaftsform, § 6 HGB | 145 |
| 2.3.4 Scheinkaufmann | 145 |
| 2.4 Übungsfall mit Lösung | 147 |
| 3. Einheit: Vertretung des Kaufmanns | 149 |
| 3.1 Inhalt und Lernziele | 149 |
| 3.2 Überblick | 149 |
| 3.3 Innen- und Außenverhältnis | 149 |
| 3.3.1 Prokura, §§ 48–53 HGB. | 150 |
| 3.3.2 Handlungsvollmacht, § 54 HGB | 154 |
| 3.3.3 Ladenvollmacht, § 56 HGB. | 155 |
| 3.4 Übungsfall mit Lösung | 156 |
| 4. Einheit: Handelsregister | 159 |
| 4.1 Inhalt und Lernziele | 159 |
| 4.2 Formelles Registerrecht | 159 |
| 4.2.1 Registerverfahren | 159 |
| 4.2.2 Registerinhalt. | 160 |
| 4.3 Materielle Registerpublizität, § 15 HGB. | 160 |
| 4.3.1 Negative Publizität, § 15 Abs. 1 HGB | 161 |

| | | |
|-----------|--|-----|
| 4.3.2 | Zerstörung des Rechtsscheins, §15 Abs. 2 HGB | 162 |
| 4.3.3 | Positive Publizität, §15 Abs. 3 HGB | 163 |
| 4.3.4 | Ergänzende Gewohnheitsrechtssätze | 164 |
| 4.4 | Übungsfall mit Lösung | 165 |
| 5. | Einheit: Handelsfirma | 167 |
| 5.1 | Inhalt und Lernziele | 167 |
| 5.2 | Überblick | 167 |
| 5.2.1 | Begriff | 167 |
| 5.2.2 | Arten | 167 |
| 5.2.3 | Abgrenzung | 168 |
| 5.3 | Firmenrecht | 169 |
| 5.3.1 | Firmenordnungsrecht | 169 |
| 5.3.2 | Firmennamensrecht (Firmenschutz) | 172 |
| 5.4 | Übungsfall mit Lösung | 173 |
| 6. | Einheit: Unternehmen | 175 |
| 6.1 | Inhalt und Lernziele | 175 |
| 6.2 | Einführung | 175 |
| 6.2.1 | Begriff des Unternehmens | 175 |
| 6.2.2 | Unternehmen und Unternehmensträger | 175 |
| 6.2.3 | Unternehmenserwerb | 176 |
| 6.3 | Haftung beim Wechsel des Unternehmensträgers | 177 |
| 6.3.1 | Inhaberwechsel unter Lebenden mit Firmenfortführung, §25 Abs. 1, 2 HGB | 177 |
| 6.3.2 | Inhaberwechsel unter Lebenden ohne Firmenfortführung, §25 Abs. 3 HGB | 180 |
| 6.3.3 | Inhaberwechsel von Todes wegen, §27 HGB | 180 |
| 6.3.4 | Einbringung eines Handelsgeschäfts in eine Personenhandels- gesellschaft, §28 HGB | 181 |
| 6.4 | Übungsfall mit Lösung | 182 |
| 7. | Einheit: Hilfspersonen des Kaufmanns | 187 |
| 7.1 | Inhalt und Lernziele | 187 |
| 7.2 | Grundlagen | 187 |
| 7.3 | Unselbständige kaufmännische Hilfspersonen – der Handlungsgehilfe, §§59 ff. HGB | 188 |
| 7.3.1 | Begriff | 188 |
| 7.3.2 | Recht der Handlungsgehilfen | 188 |
| 7.4 | Selbständige kaufmännische Hilfspersonen | 189 |
| 7.4.1 | Handelsvertreter | 189 |
| 7.4.2 | Handelsmakler | 190 |
| 7.4.3 | Kommissionär | 191 |
| 7.4.4 | Frachtführer, Spediteur und Lagerhalter | 191 |
| 7.4.5 | Weitere selbständige Hilfspersonen | 191 |
| 7.5 | Übungsfall mit Lösung | 192 |

| | |
|--|-----|
| 8. Einheit: Handelsgeschäfte | 195 |
| 8.1 Inhalt und Lernziele | 195 |
| 8.2 Allgemeine Handelsgeschäftslehre | 195 |
| 8.2.1 Begriff des Handelsgeschäfts | 196 |
| 8.2.2 Arten des Handelsgeschäfts | 196 |
| 8.2.3 Sonderregelungen für alle Handelsgeschäfte | 197 |
| 8.2.4 Sonderregelungen für die Durchführung von Handelsgeschäften | 199 |
| 8.3 Handelskauf | 204 |
| 8.3.1 Begriff | 204 |
| 8.3.2 Ausprägung – Sonderrechte des Verkäufers bei Annahmeverzug des Käufers, §§373 f. HGB | 204 |
| 8.3.3 Sonderregelungen zur Mängelgewährleistung | 205 |
| 8.4 Weitere Handelsgeschäfte | 210 |
| 8.4.1 Kommissionsgeschäft, §§383, 406 HGB | 210 |
| 8.4.2 Das Frachtgeschäft | 211 |
| 8.4.3 Speditionsgeschäft | 211 |
| 8.4.4 Lagergeschäft | 212 |
| 8.5 Übungsfall mit Lösung | 213 |
| 9. Einheit: Sicherungsgeschäfte | 215 |
| 9.1 Inhalt und Lernziele | 215 |
| 9.2 Allgemeines, Begriffe | 215 |
| 9.3 Personalsicherheiten | 216 |
| 9.3.1 Allgemeines | 216 |
| 9.3.2 Bürgschaft | 216 |
| 9.4 Realsicherheiten an Mobilien, Forderungen und Rechten | 218 |
| 9.4.1 Pfandrechte | 218 |
| 9.4.2 Sicherungsübereignung | 220 |
| 9.4.3 Sicherungsabtretung | 220 |
| 9.4.4 Eigentumsvorbehalt | 221 |
| 9.5 Realsicherheiten an Immobilien | 222 |
| 9.5.1 Hypothek | 223 |
| 9.5.2 Grundschuld | 224 |
| 9.6 Übungsfall mit Lösung | 225 |
| 10. Einheit: Einführung in das Gesellschaftsrecht | 227 |
| 10.1 Begriff | 227 |
| 10.2 Rechtsquellen | 227 |
| 10.3 Systematik | 228 |
| 10.3.1 „Numerus clausus“ und Gestaltungsfreiheit | 228 |
| 10.3.2 Gesellschaftsformen | 229 |
| 11. Einheit: Personengesellschaften | 231 |
| 11.1 Inhalt und Lernziele | 231 |

| | |
|--|------------|
| 11.2 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) | 231 |
| 11.2.1 Allgemeines | 231 |
| 11.2.2 Gründung | 232 |
| 11.2.3 Vermögensordnung und Haftung | 233 |
| 11.2.4 Änderungen im Gesellschafterbestand | 233 |
| 11.2.5 Fehler im Gesellschaftsvertrag | 235 |
| 11.2.6 Geschäftsführung und Vertretung | 236 |
| 11.2.7 Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschafter | 236 |
| 11.3 Offene Handelsgesellschaft (OHG) | 237 |
| 11.3.1 Begriff | 237 |
| 11.3.2 Systematik | 237 |
| 11.3.3 Entstehung der OHG | 238 |
| 11.3.4 Geschäftsführung und Vertretung | 238 |
| 11.3.5 Wettbewerbsverbot | 239 |
| 11.4 Kommanditgesellschaft | 239 |
| 11.4.1 Erscheinungsformen und Systematik | 239 |
| 11.4.2 Beitragsleistung und Treuepflichten | 240 |
| 11.4.3 Geschäftsführung/Gewinnbeteiligung | 241 |
| 11.4.4 Haftung | 241 |
| 11.5 GmbH & Co KG | 242 |
| 11.6 Übungsfall mit Lösung | 243 |
| 12. Einheit: Körperschaften | 245 |
| 12.1 Inhalt und Lernziele | 245 |
| 12.2 Vereinsrecht | 245 |
| 12.2.1 Rechtsfähiger Verein | 245 |
| 12.2.2 Nichtrechtsfähiger Verein | 249 |
| 12.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) | 250 |
| 12.3.1 Begriffsbestimmung und praktische Bedeutung | 250 |
| 12.3.2 Rechtsnatur und Charakteristika | 250 |
| 12.3.3 Gründungsverfahren | 251 |
| 12.3.4 Vermögensordnung | 252 |
| 12.3.5 Organe der GmbH | 253 |
| 12.3.6 Sonderfälle | 254 |
| 12.4 Aktiengesellschaft (AG) | 256 |
| 12.4.1 Definition, Konzeption und Bedeutung | 256 |
| 12.4.2 Entstehung | 257 |
| 12.4.3 Grundkapital und Aktie | 258 |
| 12.4.4 Organe der AG | 259 |
| 12.5 Übungsfall mit Lösung | 261 |
| Literaturverzeichnis | 265 |
| Stichwortverzeichnis | 267 |

Wirtschaftsprivatrecht Teil 1

1. Einheit: Einführung in das BGB, Grundlagen der Falllösungstechnik

1.1 Rechtsordnung

Der Begriff (**objektives**) **Recht** beschreibt die Summe der geltenden Rechtsnormen (Rechtsordnung). Diese Rechtsnormen regeln das Verhalten der Menschen innerhalb einer Gesellschaft, indem sie ihnen bestimmte (subjektive) Rechte gewähren und Pflichten auferlegen. Zur Durchsetzung der Rechte sind im Normalfall ausschließlich die Gerichte berufen. Ein „Faustrecht“ kann im Rechtsstaat nicht existieren.

Akzeptanz kann eine Rechtsordnung nur dann finden, wenn sie den Gerechtigkeitsvorstellungen der Gesellschaft entsprechend die Interessen der Individuen zu einem ausgewogenen Ausgleich bringt. Grundvoraussetzung hierfür ist insbesondere die Anerkennung der Gleichheit der Menschen sowie die Durchsetzbarkeit von Individualrechten. Weiterhin müssen die Gerichte effektiven Rechtsschutz gewähren, also Streitigkeiten binnen angemessener Frist entscheiden (Rechtsverweigerungsverbot).

In der Bundesrepublik Deutschland trifft das Grundgesetz (GG) als ranghöchstes Gesetz grundlegende Entscheidungen für einen entsprechenden Interessenausgleich. Insbesondere statuiert es in Art. 20 GG die tragenden Staatsprinzipien: **Demokratieprinzip**, **Gewaltenteilungsprinzip**, **Rechtsstaatsprinzip** und **Sozialstaatsprinzip**. In den Art. 1–19 GG wird nicht nur die Unantastbarkeit der Menschenwürde festgestellt, sondern werden auch konkrete **Grundrechte** in Gestalt von Freiheits- und Gleichheitsrechten gewährt: Gleichheit vor dem Gesetz, Meinungs- und Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Berufsfreiheit, Garantie von Eigentum und Erbrecht etc.

Zueinander stehen diese Grundrechte in einer Wechselbeziehung. Kollidieren mehrere Grundrechte, müssen diese so in Einklang gebracht werden, dass kein Grundrecht völlig zurücktreten muss und kein Grundrecht mehr beeinträchtigt wird, als unbedingt notwendig (**Grundsatz der praktischen Konkordanz**).¹ Hierdurch wird eine **objektive Wertordnung** konstituiert, an der sich alle anderen geltenden Rechtsnormen ausrichten und der sie genügen müssen. In Form der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht kann jedes Individuum Gesetze daraufhin überprüfen lassen, ob sie seine Grundrechte verletzen.

¹ Vgl. BVerfG NJW 1995, 2477 (2479).

1.2 Kategorisierung des Rechts

Einteilen lassen sich Rechtsnormen nach verschiedenen Kriterien. Es gibt die **Rechtsgebiete** Verfassungsrecht, Zivilrecht und Öffentliches Recht. Die **Verfassung** regelt den grundlegenden Staatsaufbau der Bundesrepublik (das Staatsorganisationsrecht), ihre territoriale Gliederung (in lebensfähige Bundesländer), die Beziehung des Bundes zu den Bundesländern und zu anderen Staaten sowie in Gestalt der Grundrechte auch das Verhältnis des Staates zu seinen Normunterworfenen (Bürgern) und deren wichtigste Rechte und Pflichten. Das **Zivilrecht** regelt die Beziehungen zwischen den einzelnen Rechtssubjekten („natürliche Personen“, d. h. einzelner Menschen und „juristischer Personen“, d. h. als solche handlungsfähige Personenvereinigungen, z. B. Aktiengesellschaften), die zueinander im Verhältnis der Gleichordnung stehen. Weil das Zivilrecht so gesehen den Bürger (lat. civis) in seinem Verhältnis zu anderen Bürgern betrifft, heißt es auch **bürgerliches Recht**.

Im Gegensatz dazu regelt das **Öffentliche Recht** die Beziehungen zwischen Staat und Individuum, ist also durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis geprägt. Im Normalfall verhandelt der Staat nicht mit dem Bürger, sondern entscheidet hoheitlich. Er verbietet z. B. gefährliche Handlungen und erlässt Bußgelder, erteilt Führerscheine und Baugenehmigungen oder verweigert dies. Das **Strafrecht** gehört zwar zum öffentlichen Recht, wird jedoch aufgrund seiner zahlreichen Besonderheiten als eigenständiges Rechtsgebiet behandelt.

Die einzelnen Rechtsgebiete lassen sich thematisch weiter unterteilen. Das **Allgemeine Zivilrecht** ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Das BGB ist in fünf sog. Bücher aufgeteilt. Es enthält insbesondere das **Schuldrecht** (§§ 241–853 BGB: Verpflichtungen zwischen Rechtssubjekten etwa aufgrund von Verträgen oder schädigenden Handlungen) und das **Sachenrecht** (§§ 854–1296 BGB: Rechte der Rechtssubjekte an Sachen). Außerdem werden das **Familien- und Erbrecht** (§§ 1297–1921 BGB bzw. §§ 1922–2385 BGB) geregelt. Das BGB folgt dabei dem sog. **Klammerprinzip**: der **Allgemeine Teil** ist „vor die Klammer gezogen“ und gilt auch für die folgenden vier Bücher.

Das Sonderrecht der Kaufleute (**Handelsrecht**) findet sich im Handelsgesetzbuch (HGB) und ergänzt die Regelungen des BGB.² Das **Gesellschaftsrecht** verteilt sich auf das BGB (insb. §§ 705–740 BGB), das HGB (insb. §§ 105–237 HGB) und Spezialgesetze, wie das Aktiengesetz (AktG), GmbH-Gesetz (GmbHG), Genossenschaftsgesetz (GenG) u. a. Dem **Individualarbeitsrecht** (dieses regelt das Verhältnis von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, während das kollektive Arbeitsrecht sich mit Tarifverträgen beschäftigt) liegen die BGB-Vorschriften zum Dienstvertrag (§§ 611–620 BGB) zu Grunde. Diese werden jedoch durch eine Vielzahl von Spezialgesetzen (Kündigungsschutzgesetz, Teilzeit und Befristungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz u. v. m.) ergänzt. Andere wichtige Wirtschaftsgesetze sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG, sog. **Lauterkeitsrecht**),

² Vgl. OLG Oldenburg NJW-RR 2002, 641 (642).

das Urheber-, das Patent- und das Markengesetz (**gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht**).

Weiterhin wird zwischen **materiellem Recht** und **Prozessrecht** unterschieden. Das materielle Recht statuiert rechtliche Beziehungen in Form von Rechten und Pflichten zwischen verschiedenen Parteien. Das Prozessrecht hingegen dient der Durchsetzung dieser durch das materielle Recht gewährten Positionen. Den Zivilprozess regeln vor allem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und Zivilprozessordnung (ZPO). Demnach kann (im sog. Erkenntnisverfahren, §§ 1–703d ZPO) vor dem zuständigen Gericht eine Entscheidung erstritten und diese dann notfalls mit staatlichen Zwangsmitteln (des Gerichtsvollziehers oder anderer Vollstreckungsorgane) im Vollstreckungsverfahren (§§ 704–1109 ZPO) durchgesetzt werden.

1.3 Rechtsquellen und ihr Rangverhältnis

Die Rechtsordnung wird durch verschiedene Rechtsquellen gebildet. Am wichtigsten ist das **geschriebene Recht**. Dieses wiederum hat verschiedene Ebenen. An der Spitze der geschriebenen Rechtsordnung steht das **Grundgesetz** als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Alle anderen Gesetze leiten sich vom Grundgesetz ab (Art. 70–82 GG) und müssen der durch das Grundgesetz statuierten objektiven Wertordnung entsprechen. Auf der Ebene unterhalb des Grundgesetzes stehen **Bundesgesetze** wie etwa das BGB. Im Rang unter den Bundesgesetzen stehen die **Verordnungen der Bundesverwaltung**. Diese werden Gesetze im materiellen Sinne genannt, da sie zwar verbindliche Regelungen enthalten, jedoch nicht von der Legislative, sondern von der Exekutive erlassen werden. Die darin liegende Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) wird durch Art. 80 GG unter strengen Voraussetzungen aus Praktikabilitätsgründen erlaubt.

Im Rang unter den Bundesverordnungen stehen **Landesverfassungen** und **Landesgesetze**. Alle Gesetzesebenen werden zudem vom **Europarecht** beeinflusst. Da das Europarecht (grundsätzlich) **Anwendungsvorrang** vor dem innerstaatlichen Recht genießt, ist bei der Auslegung des letzteren darauf zu achten, dass es nicht zu Kollisionen kommt.³ Viele innerstaatliche Regelungen sind mittlerweile auf die Umsetzung europäischer Richtlinien zurück zu führen. Diese sind bei der Auslegung dann als Hilfe heran zu ziehen (richtlinienkonforme Auslegung).

Neben dem geschriebenen Recht gibt es **Gewohnheitsrecht** und **Richterrecht**. Ersteres besteht aufgrund langjähriger Übung in Verbindung mit einer allgemeinen Überzeugung von deren Richtigkeit (z. B. das kaufmännische Bestätigungsschreiben, siehe dazu WPR 2 Einheit 8 Ziff. 8.2.3). Richterrecht wird faktisch durch höchstrichterliche Rechtsprechung gesetzt. Die Existenz dieser Rechtsquellen ist Konsequenz aus dem Rechtsverweigerungsverbot der Gerichte und der systemimmanenten Lückenhaftigkeit bzw. Ungenauigkeit von Gesetzen.

³ Vgl. zum Anwendungsvorrang BVerfG NJW 1987, 577 (579 f.).

1.4 Rechtswissenschaft

Die Rechtswissenschaft ist eine **hermeneutische Disziplin**. Das heißt, sie widmet sich der Auslegung von Gesetzestexten. Dass sich hierfür (als eine der ältesten Disziplinen) eine eigene Wissenschaft herausgebildet hat, ist im weiteren Sinne die Ungenauigkeit der Sprache geschuldet: Was, beispielsweise, ist eine Waffe? Ein Gewehr auf jeden Fall. Auch ein Küchenmesser, ein Maßkrug oder ein Arbeitstiefel mit oder ohne Stahlkappe? Was auf den ersten Blick einfach scheint, wird bei genauerem Hinsehen oft kompliziert. Deutlich verstärkt wird dieses Problem noch dadurch, dass der Gesetzgeber Regeln für alle möglichen Fallgestaltungen in der Zukunft treffen muss. Schon wegen der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung lässt sich die Zukunft aber nicht in allen Einzelheiten „einfangen“ und etwa durch Aufzählung regeln.

Möglich ist es im Grunde nur, dem Normalfall absehbarer Interessenkonflikte bis zu einem gewissen Detailgrad Rechtsfolgen zuzuordnen und darüber hinaus für die Lösung nicht vorhergesehener Fälle Hilfestellung in Gestalt grundlegender Wertentscheidungen zu geben. Am Ende müssen die Rechtsanwender(innen) tatsächlich auftretende Streitfälle den gesetzlichen Regeln zuordnen und entsprechend der dort vorgesehenen Rechtsfolgen entscheiden.

Dabei sind die vorgeschriebenen Methoden der Rechtswissenschaft anzuwenden, weil sonst die Gefahr besteht, dass Rechtsanwender ihre persönlichen Gerechtigkeitsvorstellungen über die des Gesetzgebers stellen. Dies aber widerspräche (besonders in Justiz und Verwaltung) **Rechtsstaatsprinzip** und **Gewaltenteilung**.

Der Rechtsanwender hat den Willen des Gesetzgebers zu erforschen und zur Geltung zu bringen. Nach dem vorgegebenen Methodenkanon beginnt die Gesetzesauslegung üblicherweise beim **Wortlaut des Gesetzes**. Dieser ist jedoch nicht isoliert, sondern stets im Zusammenhang mit der übrigen **Systematik des Gesetzes**, d. h. mit den anderen thematisch einschlägigen Vorschriften zu sehen. Hieraus kann sich etwa ergeben, dass der Wortlaut „nicht so gemeint sein kann“ wie es bei isolierter Betrachtung zunächst erscheint. Ergänzend ist die **Gesetzeshistorie** heranzuziehen, also einerseits die Entwicklung der einschlägigen Vorschriften im Laufe der Zeit, andererseits die Gesetzesmaterialien, in denen die amtlichen Gesetzesbegründung veröffentlicht und die parlamentarische Willensbildung in Bundestag- und Bundesratsprotokollen dokumentiert werden. Aus dieser Betrachtung kann auf den **Regelungszweck** geschlossen und dieser für die konkrete Falllösung fruchtbar gemacht werden.

Die Auslegung kann auch ergeben, dass ein vom Wortlaut einer Norm an sich erfasster Fall nach dem Regelungszweck des Gesetzes nicht unter die Norm subsumiert werden darf. Dann besteht ein Überschießen des Gesetzeswortlauts, das durch dessen Einschränkung korrigiert werden muss, eine sog. **teleologische Reduktion** (von gr. telos = Ziel).⁴ So bestimmt etwa der Wortlaut des § 107 BGB, dass ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Willenserklärungen

⁴ Wolf/Neuner, BGB AT, § 4 Rn. 48.

eines Minderjährigen nur wirksam sind, wenn sie für ihn „lediglich rechtlich vorteilhaft“ (wie etwa der Eigentumserwerb) sind. Die Auslegung ergibt jedoch, dass § 107 BGB Minderjährige vor rechtlichen Nachteilen auf Grund der Abgabe von Willenserklärungen schützen will. Dementsprechend wird die Norm auf Grund teleologischer Reduktion nicht auf Fälle angewandt, die für den Minderjährigen weder rechtlich vorteilhaft, noch rechtlich nachteilhaft sind. Andererseits können Fälle, die gesetzlich nicht geregelt sind, einer gesetzlich geregelten Konstellation von der Interessenlage her so ähnlich sein, dass die Anwendung der Rechtsfolgen des gesetzlich geregelten auf den ungeregelten Fall angebracht erscheint. Voraussetzung für einen solchen **Analogieschluss** ist jedoch stets, dass die Auslegung eine planwidrige Regelungslücke ergibt.

Der Gesetzgeber darf also den ungeregelten Fall nicht im Wege berechten Schweigens bewusst dem Regelungszusammenhang entzogen haben. So wird z. B. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) analog zur Vorschrift des § 124 HGB, der nach seinem Wortlaut nur für die offene Handelsgesellschaft gilt, als rechts- und prozessfähig angesehen.

1.5 Aufbau der Rechtsnormen und Falllösung

Im Zivilrecht geht es um Ansprüche von Rechtssubjekten gegenüber gleich geordneten anderen Rechtssubjekten. Ein **Anspruch** ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu fordern (§ 194 BGB).

Ansprüche ergeben sich aus Rechtsnormen, den **Anspruchsgrundlagen**. Die Systematik der Rechtsnormen des BGB lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



Die Anspruchsgrundlagen sind nach einem „**wenn-dann**“-Schema aufgebaut. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (der **Tatbestand** der Norm), dann entsteht als **Rechtsfolge** ein bestimmter Anspruch. Beispiel: **Wenn** jemand vorsätzlich (...) das Eigentum (...) oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, **dann** ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 Abs. 1 BGB).

Anspruchsgrundlage

Definition: Rechtliche/gesetzliche Grundlage, durch die eine bestimmte Rechtsfolge/ein bestimmtes Anspruchsziel erreicht werden kann. Dabei kann ein Anspruchsziel ggf. auch durch mehrere Anspruchsgrundlagen erreicht werden.

Folgende „Hierarchie“ der Anspruchsgrundlagen ist bei der Prüfung zu beachten:

1. vertragliche Primäransprüche (z. B. Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB)

2. (vertragliche) Sekundäransprüche (z.B. Schadensersatz statt der Leistung: § 437 Nr. 3 i.V.m. §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283 BGB)
3. vertragsähnliche Ansprüche (z. B. §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB)
4. gesetzliche Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag (z. B. §§ 677, 683, 670 BGB)
5. sachenrechtliche (dingliche) Ansprüche (z. B. §§ 985, 986 Abs. 1 BGB)
6. Ansprüche aus Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB)
7. Ansprüche aus Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB)

Der Rechtsanwender hat nun zu prüfen, ob ein bestimmter Lebenssachverhalt den Tatbestand erfüllt und daher die vorgesehene Rechtsfolge auslöst (Subsumtion). **Ausgangspunkt** ist hierbei die **Rechtsfolge**. Diese grenzt die möglichen Anspruchsgrundlagen ein. Wird beispielsweise nach Schadensersatz gefragt, ist ein Anspruch auf Erfüllung eines Kaufvertrags aus § 433 Abs. 1 BGB gar nicht erst zu prüfen. Beim Durchdringen des Sachverhalts kann es empfehlenswert sein, eine Sachverhaltsskizze anzufertigen. Weiterhin dient als Hilfe die Fragestellung: „**Wer will was von wem woraus?**“.

- In der juristischen Klausur ist folgende **Vorgehensweise bei der Falllösung** zu empfehlen:
1. Die Fallfrage lesen
 2. Den Sachverhalt (ggf. mehrfach) lesen, den Sachverhalt dabei nicht in Frage stellen oder sogar abändern
 3. Wichtige Informationen (handelnde Personen, Zeit-/Zahlenangaben etc.) und „Signalwörter“ (z. B. „AGB“) herausfiltern und markieren; ggf. eine Skizze anfertigen (v. a. bei Mehrpersonenverhältnissen)
 4. Ein Grundverständnis entwickeln: Was will der Aufgabensteller? In welchem Rechtsgebiet „spielt“ sich der Fall (im Schwerpunkt) ab?
 5. Das Anspruchsziel (= gesuchte Rechtsfolge) und die Anspruchsgrundlage finden: Wer will was von wem woraus?
 6. Den Fall („im Kopf“) lösen (Subsumtion); ggf. (genügend Zeit?) eine Lösungsskizze anfertigen
 7. Schreiben eines Gutachtens ausgehend von einem Obersatz
 8. Gegenprobe: Wird durch das Ergebnis des Gutachtens die Fallfrage und somit der Obersatz beantwortet?

Bei der unter Ziff. 6 genannten **Subsumtion** ordnet der Rechtsanwender jedem Tatbestandsmerkmal der möglichen Anspruchsgrundlagen einen Teil des Lebenssachverhalts zu. Seine Gedankenschritte macht er Dritten im Rahmen eines **Gutachtens** nachvollziehbar. Das Gutachten folgt den Regeln des juristischen **Syllogismus**.

Beispiel:

A hat sich Skier bei seinem Freund B geliehen. C übersieht A auf der Piste und fährt ihn von hinten „über den Haufen“. A hat Glück und bleibt unverletzt. Die Skier des B zerbrechen jedoch. Hat A einen Schadensersatzanspruch gegen C?

1. Obersatz

A (Wer?) könnte einen Schadensersatzanspruch (will was?) gegen C (von wem?) aus § 823 Abs. 1 BGB (woraus?) zustehen.

2. Nennung der Voraussetzungen (Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale)

Voraussetzung ist, dass C ein „sonstiges Recht“ des A im Sinne des („i.S.d.“) §823 Abs.1 BGB verletzt hat.

3. Definition der Tatbestandsmerkmale

Sonstige Rechte i.S.d. §823 Abs.1 BGB sind alle absoluten Rechte, also Rechtspositionen, die gegenüber jedermann geschützt sind.

4. Subsumtion

A ist Besitzer der Skier. Besitz ist gemäß §854 Abs.1 BGB die tatsächliche Gewalt über eine Sache, also ein faktisches Herrschaftsverhältnis und kein Recht. Allerdings wird der Besitz aufgrund der §§854 ff. BGB gegenüber jedermann geschützt und vermittelt daher eine Rechtsposition. Daher ist es gerechtfertigt, den Besitz als „sonstiges Recht“ i.S.d. §823 Abs.1 BGB einzuordnen.

5. Schussfolgerung

C hat ein sonstiges Recht des A nach §823 Abs.1 BGB verletzt.

Anmerkung: Nachfolgend werden die übrigen Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage (im Beispiel: Vorsatz oder Fahrlässigkeit des C, Rechtswidrigkeit seines Verhaltens) entsprechend geprüft (subsumiert). Die Ausführlichkeit der Erörterungen hängt davon ab, ob und inwieweit die Subsumtion der einzelnen Sachverhaltsmerkmale problematisch ist oder nicht. Ein gelungenes Gutachten zeichnet sich auch durch eine angemessene Gewichtung der Erörterungen aus. Damit können auch Gutachten sprachlich ansprechend dargestellt werden. Daher wäre im Beispielsfall nur auszuführen:

C handelte fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Er handelte rechtswidrig, ein Rechtfertigungsgrund ist nicht ersichtlich.

6. Gesamtergebnis

A hat gegen C einen Anspruch auf Schadensersatz aus §823 Abs.1 BGB.

Prüfungsreihenfolge bei der Fallbearbeitung

- I. Ist der Anspruch entstanden?
 - Liegen die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage vor? Unter Umständen können auch mehrere Anspruchsgrundlagen zu prüfen sein.
 - Gibt es ggf. rechtshindernde Einwendungen (§§ 104 ff. BGB)?
- II. Ist der Anspruch möglicherweise übergegangen oder untergegangen?
 - Der Anspruch kann gem. §§ 398 ff. BGB auf einen anderen Gläubiger übergegangen sein.
 - Ein Anspruch geht („automatisch“) unter, wenn er erfüllt wird, der Rücktritt vom Vertrag erklärt wird, die Erfüllung unmöglich geworden ist, etc.
- III. Ist der Anspruch durchsetzbar?
 - Hier sind die sog. Einreden zu prüfen. Einreden bewirken nicht das automatische Erlöschen des Anspruchs. Erhebt der Schuldner jedoch eine Einrede, kann der Gläubiger seinen Anspruch nicht (gerichtlich) durchsetzen.
 - Die wichtigste Einrede ist die Einrede der Verjährung.

Neben den Anspruchsgrundlagen gibt es auch Rechtsnormen, die (lediglich) Definitionen – sog. **Legaldefinitionen** – aufstellen (z. B. § 13 BGB: Verbraucherbegriff, § 434 BGB: Sachmangel) oder den Anwendungsbereich der Anspruchsgrundlagen variieren (z. B. § 475 BGB für den Verbrauchsgüterkauf). Diese Normen können im Rahmen der Prüfung einer Anspruchsgrundlage Bedeutung gewinnen. Dadurch ergeben sich in der Prüfung Normenketten, die einen verschachtelten Aufbau des Gutachtens erfordern. So ist z. B. für einen Nachlieferungsanspruch beim Verbrauchsgüterkauf folgendermaßen zu zitieren: §§ 439 Abs. 1, 437 Nr. 1, 434 Abs. 1, 475 Abs. 1, 474 Abs. 1 BGB.

2. Einheit: Rechtsgeschäftslehre

2.1 Inhalt und Lernziel

Diese Einheit dient dem Einstieg in ein auch in den Rechten anderer Staaten zentrales Gebiet des Zivilrechts: der Rechtsgeschäftslehre. Zentral ist dabei der Begriff der Willenserklärung, allein schon angesichts der Bedeutung dieser Rechtsfigur für den wirksamen Abschluss von Verträgen. Durch Willenserklärungen bringen die Parteien zum Ausdruck, was sie (rechtlich) wollen, etwa einen Kaufvertrag abschließen, eine Wohnung mieten oder einen Arbeitsvertrag kündigen. Im Folgenden werden die Anforderungen an die Wirksamkeit von Willenserklärungen und die Rechtsfolgen unwirksamer Rechtsgeschäfte dargestellt.

Schon bei der Abgabe von Willenserklärungen kann es zu – juristischen – Problemen kommen. So kann die Fähigkeit zur Abgabe einer Willenserklärung von vornherein beschränkt sein, etwa bei Minderjährigen. Oder der Erklärende irrt sich bei dem, was er eigentlich sagen will. Auch für solche Sachverhalte muss die Rechtsgeschäftslehre Lösungen bereithalten. Der Übungsfall beinhaltet daher eine typische Konstellation des Irrtums einer Partei bei der Formulierung einer Willenserklärung. Dabei werden die Voraussetzungen der nachträglichen Beseitigung einer zunächst wirksamen Willenserklärung wiederholt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die (mögliche) Haftung desjenigen eingegangen, der nicht mehr an eine abgegebene Willenserklärung gebunden sein möchte.

2.2 Willenserklärung

2.2.1 Begriff

Eine Willenserklärung ist eine **private Willensäußerung mit Rechtsbindungswillen**. **Privat** bedeutet, dass keine öffentlich-rechtlichen Äußerungen (dies sind behördliche Erklärungen wie z. B. eine Baugenehmigung, ein Bußgeldbescheid) gemeint sind, sondern dass im privatrechtlichen Bereich unter Gleichgeordneten gehandelt wird. **Rechtsbindungswille** bedeutet, dass die Willenserklärung auf die **Herbeiführung einer Rechtsfolge** gerichtet ist.⁵

Die Willensäußerung ist ein zweigliedriger Tatbestand. Sie besteht aus einem **inneren Element** (Wille des Erklärenden), auch als subjektiver Tatbestand bezeichnet, und einem **äußeren Element** (Äußerung), auch als objektiver Tatbestand bezeichnet.⁶

⁵ MüKo-BGB/*Busche*, §145 Rn. 7 ff.

⁶ *Wolf/Neuner*, BGB AT, §31 Rn. 1.

Der aus den genannten Elementen zusammengesetzte Wille muss nach außen hin erklärt werden.

Das **innere** (subjektive) Element einer Willenserklärung setzt sich zusammen aus

- **Handlungswille:** Der Erklärende weiß, er tut etwas (Gegensatz: Schlafwandeln, epileptischer Anfall).
- **Erklärungsbewusstsein:** Der Erklärende weiß, dass sein Verhalten von seiner Umgebung als rechtserhebliche Erklärung aufgefasst wird (Gegensatz: gesellschaftliche Abendeinladung).
- **Geschäftswille:** Der Erklärende weiß, dass sich an seine Äußerung eine konkrete Rechtsfolge knüpft (Gegensatz: Erklärender nimmt an, er unterschreibe eine Empfangsbestätigung, bestellt jedoch durch das Formular eine Waschmaschine).

Beispiele für Willenserklärungen sind: Angebot und Annahme beim (Kauf-)Vertrag, Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses, Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, Abgabe des Eheversprechens.

2.2.2 Wirksamwerden von Willenserklärungen

Unter **Anwesenden** gehen Willenserklärungen sofort zu. Ob und wann eine Willenserklärung **unter Abwesenden** wirksam wird, hängt davon ab, ob es sich um eine **empfangsbedürftige** (Kündigung, Antrag zum Vertragsschluss) oder eine **nicht empfangsbedürftige Willenserklärung** (Testament, Auslobung i. S. d. §657 BGB) handelt.

Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden mit der Abgabe wirksam, also wenn der Erklärende sich seiner Erklärung willentlich entäußert hat (z. B. Niederschrift des Testaments). Auf die Kenntnisnahme durch einen anderen kommt es nicht an.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen werden erst wirksam, wenn sie dem Empfänger **zugehen** (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB), denn bis zum Zugang kann eine Willenserklärung nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB noch widerrufen werden. Der Begriff der **Abgabe** ist bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen im Vergleich zu den nicht empfangsbedürftigen abgeändert: hier muss die Erklärung **auf den Weg zum Empfänger gebracht** werden.⁷

Abgabe =_{def} **willentliche (endgültige) Entäußerung einer Willenserklärung in den Rechtsverkehr, bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen in Richtung auf den Erklärungsempfänger.**

Für den **Zugang** empfangsbedürftiger Willenserklärungen unter Abwesenden ist zwischen durch Verkörperung in einem Schriftstück oder auf einem Datenträger, z. B. als Mail **gespeicherten Willenserklärungen** einerseits **und nicht gespeicherten Willenserklärungen** (mündlich, fernmündlich) andererseits zu unterscheiden. **Nicht gespeicherte Willenserklärungen** gehen entweder **sofort** zu oder gar nicht, § 147 Abs. 1 BGB. Der **Zugang gespeicherter Willenserklärungen**

⁷ BGH NJW 1990, 1655 (1656).